EBS Alumni

Übersicht Mitgliedsbeiträge EBS Alumni e.V.

Stand: 1. Januar 2021

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist bis zum 31.03. vollständig zu bezahlen.
Stichtag für Ermäßigungsanträge ist verbindlich am 28.02. Eine spätere Gewährung ist ausgeschlossen.
Jedes Mitglied kann seinen Jahresbeitrag auf eigenen Wunsch jederzeit beliebig erhöhen.

Mitgliedsbeitrags-Tarifgruppe	**Nachweis für Ermäßigung**	**Jahresbeitrag**
Normaler Beitrag für alle Mitglieder	-	220,00 Euro
Freiwilliger erhöhter Beitrag für Mitglieder mit zusätzlicher Förderung für (1.) Stipendien und Awards, (2.) Studienfinanzierung oder (3.) Hochschulförderung		440,00 Euro
Fördermitglieder (bspw. Firmen)	-	2.000,00 Euro
EBS-Studenten: studentische Mitglieder, die in einem akademischen Vollzeitprogramm der EBS Universität immatrikuliert sind und noch nie ordentliches oder außerordentliches Mitglied waren *Hinweis: Ein Wechsel von der studentischen in die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft ist nicht rückgängig zu machen. Ein Wechsel von der ordentlichen oder außerordentlichen in die studentische Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.*	Online-Mitgliedschaftsantrag (einmalig)	beitragsfrei
Ordentliche Mitglieder im Kalenderjahr ihres EBS-Abschlusses sowie im darauffolgenden Kalenderjahr	-	beitragsfrei
Zweitstudenten: ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die in einem Vollzeitprogramm an einer Hochschule immatrikuliert sind	Onlineantrag bis zum 28. Februar (jährlich)	75,00 Euro
Geringverdiener: ordentliche oder außerordentliche Mitglieder mit einem zu erwartenden Einkommen im laufenden Beitragsjahr von weniger als 20.000 Euro brutto	Onlineantrag bis zum 28. Februar (jährlich)	75,00 Euro
Referendariat: Law-Absolventen, die nach dem 1. Staatsexamen ein Referendariat absolvieren, für die Dauer des Referendariats	Onlineantrag bis zum 28. Februar (Jährlich)	beitragsfrei
Paare: bei Paaren bestehend aus ordentlichen und/oder außerordentlichen Mitgliedern derjenige Partner mit dem niedrigerem Beitrag	Onlineantrag bis zum 28. Februar (einmalig für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften, sonst jährlich)	beitragsfrei
Langzeitarbeitslosigkeit/Privatinsolvenz: ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die ALG II beziehen oder privatinsolvent sind	Onlineantrag bis zum 28. Februar (jährlich)	beitragsfrei
Ehrenamtliche: Mitglieder, die im vorangegangenen Jahr mindestens 50 Stunden für den Verein unentgeltlich gearbeitet haben	Onlineantrag bis zum 28. Februar (jährlich)	beitragsfrei
Härtefälle: Ordentliche oder außerordentliche Mitglieder in einer außergewöhnlichen Notlage (Einzelfallprüfung)	Formloser Antrag an den Vorstand mit ausführlicher Begründung per Email an office@ebs-alumni.org bis zum 28. Februar (jährlich)	beitragsfrei

Beitragsordnung des EBS Alumni e.V.

§1 Mitgliedsbeitragsperiode

Der Mitgliedsbeitrag ist pro Kalenderjahr zu entrichten.

§2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der Mitgliedsbeitrag liegt bei 220,00 Euro für ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Mitglieder können einen freiwillig erhöhten Beitrag von 440,00 Euro zahlen und dürfen entscheiden, für welchen Zweck die den normalen Mitgliedsbeitrag übersteigenden Gelder verwendet werden sollen (1. Stipendien und Awards, 2. Studienfinanzierung oder 3. Hochschulförderung). Fördermitglieder (bspw. Firmen) zahlen den vom Vorstand individuell beschlossenen Beitrag, jedoch mindestens 2.000 Euro. Ehrenmitglieder sind lebenslang beitragsfrei. Jedes Mitglied kann jederzeit widerruflich seinen Mitgliedsbeitrag freiwillig beliebig erhöhen.

§3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist jährlich unaufgefordert bis zum 31. März zu entrichten.

§4 Mahngebühren und Rückbuchungsgebühren

Bei Zahlungsverzug wird dem Mitglied die Mahngebühr pro Mahnstufe 2,50 Euro in Rechnung gestellt. Bei einer vom Mitglied zu verantwortenden Rückbuchung, v.a. aufgrund fehlerhafter Angaben zur Bankverbindung oder ungerechtfertigten Widerspruchs, werden dem Mitglied die tatsächlichen Bankkosten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 Euro in Rechnung gestellt. Die anfallenden Kosten für externes Inkasso (z.B. Creditreform) sind vom Mitglied zusätzlich zum überfälligen Beitrag zu tragen.

§5 Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrags

(1) Gem. §7, Ziffer 4 der Vereinssatzung werden für folgende Personengruppen Beitragsermäßigungen gewährt:

Mitgliedergruppe	**Jahresbeitrag**
Ordentliche Mitglieder im Kalenderjahr ihres EBS-Abschlusses bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres. Diese Ermäßigung wird pro Person nur einmal im Leben gewährt.	beitragsfrei
Mitglieder, die im *Vorjahr* 50 oder mehr Zeitstunden für den Verein unentgeltlich gearbeitet haben **Nachweis:** *jährliche* Vorlage eines unterschriebenen detaillierten Stundenzettels (Formulare sind beim Vereinsbüro erhältlich), der von zwei Vorstandsmitgliedern geprüft werden muss. Der Nachweis muss dem Büro spätestens zum 28. Februar des Jahres vollständig vorliegen, für das die Ermäßigung beantragt wird.	beitragsfrei
Paare bestehend aus zwei ordentlichen und/oder außerordentlichen Mitgliedern **Nachweis:** Nachweis der Eheschließung/eingetragenen Partnerschaft (einmalig) oder beidseitige Kopien beider Personalausweise zum Nachweis des identischen Erstwohnsitzes (jährlich). Der Nachweis muss dem Büro spätestens zum 28. Februar des Jahres vollständig vorliegen, für das die Ermäßigung beantragt wird.	Dasjenige Mitglied mit dem niedrigeren Mitgliedsbeitrag ist beitragsfrei.

(2) Entsprechend §7, Ziffer 4 der Satzung des Vereins werden für die folgenden Personengruppen Beitragsermäßigungen auf Antrag hin gewährt. Um in den Genuss einer Ermäßigung zu kommen, muss die Berechtigung rechtzeitig und unaufgefordert wie gefordert nachgewiesen werden. Der Nachweis muss dem Büro spätestens zum 28. Februar des Jahres vollständig vorliegen, für das die Ermäßigung beantragt wird (vgl. Abs. 4). Ein Ermäßigungsantrag kann nach dem Stichtag für das laufende Jahr nur noch von Neumitgliedern gestellt werden. Die Einreichung der Nachweise muss schriftlich (über vom Verein eigens hierfür bereitgestellte Onlineformulare) erfolgen. Eine rückwirkende Gewährung von Ermäßigungen, Gutschriften oder Erstattungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bedingung für eine Beitragsermäßigung ist die Abgabe einer Erklärung, dass das im Beitragsjahr (für welches die Ermäßigung beantragt wird) zu erwartende Brutto-Jahreseinkommen 20.000,00 Euro nicht überschreitet.

Mitgliedergruppe	**Jahresbeitrag**
Studentische Mitglieder, die als ordentlicher Student in einem Vollzeitstudiengang oder als Doktorand an der EBS Universität immatrikuliert sind und noch nie ordentliches oder außerordentliches Mitglied waren ***Hinweis:*** *Ein Wechsel von der studentischen in die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft ist nicht rückgängig zu machen. Ein Wechsel von der ordentlichen oder außerordentlichen in die studentische Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.* **Nachweis für Ermäßigung:** *einmalige* Vorlage der aktuellen Studienbescheinigung	beitragsfrei

Ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die als ordentlicher Student (Vollzeitstudium oder Promotion) an einer Hochschule eingeschrieben sind. **Nachweis für Ermäßigung:** *jährliche* Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung sowie einer Erklärung über das zu erwartende Einkommen im betreffenden Beitragsjahr	75 Euro
Ordentliche oder außerordentliche Mitglieder mit einem zu erwartenden Einkommen im laufenden Beitragsjahr von weniger als 20.000 Euro brutto **Nachweis für Ermäßigung:** *jährliche* Vorlage einer Erklärung über das zu erwartende Einkommen im betreffenden Beitragsjahr	75 Euro
Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die nach ihrem 1. Staatsexamen ein Referendariat absolvieren **Nachweis für Ermäßigung:** *jährliche* Vorlage einer Erklärung über das Referendariatsverhältnis unter Angabe der Institution, an der das Referendariat absolviert wird	beitragsfrei
Ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten oder über deren Privatvermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. **Nachweis für Ermäßigung:** *jährliche* Vorlage einer Erklärung über das zu erwartende Einkommen im betreffenden Beitragsjahr sowie Nachweis über den aktuellen Bezug von ALG II bzw. einen geeigneten aktuellen amtlichen Nachweis des laufenden Privatinsolvenzverfahrens.	beitragsfrei
Ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die sich in einer außergewöhnlichen Notlage befinden (Härtefall). Dieser Beitrag kann nur nach Einzelfallprüfung durch den Vorstand gewährt werden. **Nachweis für Ermäßigung:** *jährliche* Vorlage einer Erklärung über das zu erwartende Einkommen im betreffenden Beitragsjahr (Formblatt beim Vereinsbüro erhältlich) sowie eine ausführliche Erläuterung der Notlage als formlosen Antrag per Email an office@ebs-alumni.org	beitragsfrei

(3) Beitragsermäßigungen dürfen nicht kombiniert werden: Jedes Mitglied bzw. Mitgliederpaar kann höchstens eine Ermäßigung gleichzeitig in Anspruch nehmen.

(4) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 1. Oktober, ist für das laufende Kalenderjahr kein Beitrag zu entrichten.

§7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, gilt für alle Mitglieder des Vereins und ersetzt alle bisherigen Beitragsordnungen und individuellen Regelungen.